

## Unterrichtung

Hannover, den 18.05.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016**

#### **Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs - kostenintensiv und nicht mehr erforderlich**

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 - Drs. 18/1949 Nr. 3

Antwort der Landesregierung vom 05.03.2019 - Drs. 18/3122

Beschluss des Landtages vom 25.10.2019 - Drs. 18/4950 II Nr. 4 a - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist mit dem Landesrechnungshof der Auffassung, dass die Antworten der Landesregierung als Zwischenberichte zu werten sind. Er begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung erste Schritte unternommen hat.

Weitere Antworten der Landesregierung bleiben abzuwarten.

In Ergänzung der letzten Berichte erwartet der Ausschuss, dass die Landesregierung die bisherigen Ergebnisse sowie ihre weiteren Planungen darlegt.

Hierüber ist dem Landtag bis zum 31.05.2020 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 08.05.2020

Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung dient der Umsetzung von § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Danach sind Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Bedarf durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen zu unterstützen. Aus der Feststellung des entsprechenden Bedarfs durch die Landesschulbehörde ergibt sich ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf eine passgenaue sonderpädagogische Förderung. Zudem resultieren aus der Feststellung unter Umständen rechtliche Implikationen in Bezug auf Abschlüsse.

Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Fördergutachtens, das die Grundlage für die weitere Förderung darstellt. Dies geschieht, indem auf der Basis einer Kind-Umfeld-Analyse, einer umfänglichen Lernstandserhebung sowie der den sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkt betreffenden Diagnostik die nächsten Entwicklungsziele benannt und Vorschläge zur Förderung unterbreitet werden.

Die erfolgte Analyse der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung hat aufgezeigt, an welchen Stellen stärkere landesweit einheitliche Ausschärfungen und veränderte Festlegungen zur Verringerung des Arbeitsaufwandes beitragen können. Hieraus resultiert die aktuelle Überarbeitung der Verordnung zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch das Kultusministerium. Dabei werden insbesondere die Anlässe zur Erstellung eines Gutachtens, die Zusammensetzung der Förderkommission und die Gestaltung der Gutachten neu geregelt. Geplant ist ein Anhörungsverfahren ab Oktober 2020 und das Inkrafttreten der überarbeiteten Verordnung spätestens zum 01.08.2021.

(Verteilt am 18.05.2020)